VERORDNUNG (EWG) Nr. 3348/73 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1973

zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 9a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 16 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 (4), hat die Kommission eine besondere Ausfuhrabschöpfung für Weißzucker mit Wirkung vom 22. November 1973 festgesetzt.

Die Abschöpfung soll vermeiden helfen, daß eine massive Zuckerausfuhr aus der Gemeinschaft dort zu einer Mangellage führt.

Diese Maßnahme betrifft nur Grunderzeugnisse.

Um die Erreichung des angestrebten Ziels nicht zu vereiteln, muß der Anwendungsbereich dieser Maßnahme auf bestimmte Waren ausgedehnt werden, die unter die Tarifnummern 18.06 D und 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und in Lebensmittelzubereitungen bestehen, zu deren Herstellung eine erhebliche Zuckermenge verwendet werden kann.

Es erscheint ausreichend, die Ausfuhrabgabe auf einfache Mischungen von Erzeugnissen der Tarifnummern 18.06 D und 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von mehr als 50 oder 60 Gewichtshundertteilen, mit Ausnahme von Zubereitungen zur Herstellung von Speiseeis und sogenannten Chocolate-milk-crumbs zu beschränken.

Die Ausfuhrabgabe schadet nicht den spezifischen Interessen der Zuckerverarbeitungsindustrie, da diese Maßnahme nur unverarbeitete Erzeugnisse betrifft, die aus einfachen Mischungen bestehen.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

Wegen der Durchführungsbestimmungen der Ausfuhrabgabe kann auf die Vorschriften zurückgegriffen werden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (5), zuletzt geändert durch die Akte (6) im Anschluß an den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (7).

Außerdem werden geeignete Maßnahmen vorgesehen, die die Erhebung der betreffenden Abgabe sicherstellen, falls die fraglichen Waren während der Beförderung von einem Ort zu einem anderen der Gemeinschaft endgültig das Gebiet der Gemeinschaft verlassen.

Gemäß Artikel 9a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 wurden die Mitgliedstaaten über diese Maßnahme konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Ausfuhr aus der Gemeinschaft nach dritten Ländern von Waren, die im Anhang aufgeführt sind und die sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Situation befinden, unterliegt einer Ausfuhrabgabe. Die Ausfuhrabgabe je 100 Kilogramm Eigengewicht der Ware ist gleich dem für 100 Kilogramm Weißzucker der Tarifstelle 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs gültigen Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung, die gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen festgesetzt ist.

(2) Dieser Abgabe unterliegen auch die im Anhang aufgeführten Waren, die sich auf Grund des zollrechtlichen Status ihrer Verpackung oder auf Grund der Tatsache, daß sie durch Verarbeitung oder Hinzufügung von Zucker zu anderen Erzeugnissen entstanden sind, nicht in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Situation befinden.

(5) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

Artikel 2

(1) Für die Höhe der Ausfuhrabgabe ist der Tag maßgebend, an dem die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1796/73 (2), vorgesehenen Zollformalitäten erfüllt werden.

(2) Die Ausfuhrabgabe wird von dem Mitgliedstaat erhoben, auf dessen Gebiet die in Absatz 1 genannten Förmlichkeiten erfüllt werden. Sie ist spätestens am Tag der Erfüllung dieser Förmlichkeiten fällig.

Artikel 3

(1) Bei Anwendung der Ausfuhrabgabe findet auf den Verkehr innerhalb der Gemeinschaft der im Anhang aufgeführten Waren die Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 Anwendung.

(2) Geht aus den Angaben des Zolldokuments hervor, daß eine zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft verkehrende, im Anhang aufgeführte Ware während der Beförderung das Gebiet der Gemeinschaft in anderer Weise als auf dem Luftweg verlassen wird, so hat der Versender eine Sicherheit in Höhe der Ausfuhrabgabe, die im Falle der Ausfuhr dieser Waren aus der Gemeinschaft erhoben würde, zu stellen.

(3) Diese Sicherheit wird im Verhältnis zu den Mengen freigegeben, für die der Nachweis erbracht wird, daß die Ware ihre Bestimmung erreicht hat. Dieser Nachweis wird in der Weise erbracht, daß dem Abgangszollamt eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 genannten Dokumente oder ein nationales Dokument zurückgesandt wird.

(4) In den im Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 genannten Fällen gilt der Tag, an dem die für den Versand der Waren erforderlichen Förmlichkeit erfüllt worden sind, als der Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 dieser Verordnung.

(5) Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden und wenn im Rahmen dieses Verfahrens eine andere Sicherheit als eine Barsicherheit geleistet worden ist oder wenn im Hinblick auf die Personen des Hauptverpflichteten Befreiung von der Sicherheitsleistung vorgesehen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1973, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :
	ex D. andere (außer Zubereitungen zur Herstellung von Speiseeis, aromatisiert und/oder gefärbt und sog. Chocolate milk crumbs), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen solchen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :
	ex F. andere (außer Zubereitungen zur Herstellung von Speiseeis, aromatisiert und/oder gefärbt, und außer Backhilfsmitteln), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen solchen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger